

RS Vwgh 1978/12/21 0711/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1978

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §82;

StVO 1960 §83;

1. StVO 1960 § 82 heute
2. StVO 1960 § 82 gültig ab 01.10.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
3. StVO 1960 § 82 gültig von 01.07.1983 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983
1. StVO 1960 § 83 heute
2. StVO 1960 § 83 gültig ab 09.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
3. StVO 1960 § 83 gültig von 31.03.2013 bis 08.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
4. StVO 1960 § 83 gültig von 01.07.1983 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

Rechtssatz

Die Erteilung einer beantragten Bewilligung nach § 82 StVO (hier: eines mobilen Büfett) ist zufolge Abs 5 dieses § ausschließlich davon abhängig, daß die mit dem Büfettbetrieb verbundenen Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentstehung nicht zu erwarten ist. BEDARFSERWÄGUNGEN haben im gegebenen Zusammenhang außer Betracht zu bleiben. Die Erteilung einer beantragten Bewilligung nach Paragraph 82, StVO (hier: eines mobilen Büfett) ist zufolge Absatz 5, dieses Paragraph ausschließlich davon abhängig, daß die mit dem Büfettbetrieb verbundenen Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentstehung nicht zu erwarten ist. BEDARFSERWÄGUNGEN haben im gegebenen Zusammenhang außer Betracht zu bleiben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1978:1978000711.X01

Im RIS seit

22.09.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at